



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vogel- und Naturschutzverein Hirzenhain“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschenburg-Hirzenhain.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung des Vogel- und Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Vogel- und Naturschutzes
 - Durchführung von Zählungen von einheimischen und durchziehenden Vogelarten
 - Wiederherstellung von Vogelrückzugsgebieten, z. B. Heckenbereiche auf unbestellten Felder o. ä.
 - Anbringung von verschiedensten Nisthilfen
 - Organisation von Vogelbeobachtungstouren
 - Förderung der Vereinsjugend
2. Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist frei von parteipolitischen, religiösen oder rassistischen Bestrebungen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.





Satzung

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bzw. der Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.





Satzung

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb der Frist eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein finanziert außerdem die Durchführung seiner Tätigkeiten zu satzungsgemäßen Zwecken durch die Entgegennahme von Spenden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand





Satzung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a. dem Vorsitzenden des Vorstandes
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - c. dem Kassenswart
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den Personen zu a. – d., jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam, darunter muss sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grunde kann das Amt auch sofort niedergelegt werden.





Satzung

§ 8

Zuständigkeiten, Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie die Erstellung des Jahresberichts bis spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung
 - Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einberufung ist mit einer Frist von 2 Wochen vorzunehmen, welche mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post oder E-Mail beginnt. Verzichten alle Vorstandmitglieder auf die Einhaltung der Einberufungsfrist, bedarf es deren Einhaltung nicht. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die von der Registerbehörde etwa für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.





Satzung

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat, neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben, über die Belange des Vereins zu beschließen

Dies umfasst insbesondere:

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich (auch per E-Mail) und unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschenburg. Die Frist beginnt am Tage der Aufgabe der Einladungen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
 6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
 7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.





Satzung

8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten.
12. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.





Satzung

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Eschenburg zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke dieser Satzung im Ortsteil Hirzenhain zu verwenden hat.

§ 12 **Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2012 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eschenburg-Hirzenhain, den 12. März 2012

